



Beitrags- und Gebührenordnung

Gültig ab **April 2017**

1. Beiträge

Mitgliedsart	Monatsbeitrag	Helferstunden pro Jahr
a) Ordentliche Mitglieder - aktiv		
Erwachsene (ab 23 J.)	15,00 €	4 Std.
Jugendliche und junge Erwachsene (ab 14 J. bis 23 J.)	7,50 €	4 Std.
Kinder (bis 14 J.)	7,50 €	0 Std.
b) Ordentliche Mitglieder - passiv	3,00 €	0 Std.
c) Fördernde Mitglieder	kein	0 Std.
d) Ehrenmitglieder	kein	0 Std.
e) Außerordentliche Mitglieder		
Bewerber (gem. Satzung §6, Abs. 1) mit Abgabe des Aufnahmeantrags als ordentliches Mitglied	gem. a)	gem. a)

Vorstandsmitglieder sowie Festwart, **Pressewart und Musikwart** zahlen 50% des jeweiligen Monatsbeitrags. Helferstunden sind durch die Ausübung des Amtes abgegolten.

Nur für die ersten zwei Kinder/Jugendlichen (bis 18 J.) sind monatliche Beiträge zu zahlen. Für das dritte, vierte usw. angemeldete Kind/Jugendlichen (bis 18 J.) berechnen wir keine monatlichen Beiträge.

Bei vorliegen eines SEPA-Lastschriftmandats wird der Beitrag vierteljährlich (jeweils am 15. Feb./Mai/Aug./Nov.) per Lastschrift eingezogen.

Liegt kein SEPA-Lastschriftmandat vor, ist der Beitrag spätestens zu Beginn des Quartals zu bezahlen (siehe Satzung §9, Abs. 3). Nach 3 Wochen Verzug kann der Verein eine Mahnung schicken. Die Mahngebühr ist unter ‚2. Gebühren‘ festgelegt.



2. Gebühren

2.1 Nicht geleistete Helferstunden

- Erwachsene (ab 23 J.) 10,00 €/h
- Jugendliche und junge Erwachsene (ab 14 J. bis 23 J.) 5,00 €/h

Der Nachweis der geleisteten Helferstunden ist durch das Mitglied durch Abgabe der unterschriebenen Helferkarte bei einem Vorstandsmitglied bis zum 10.12. des laufenden Jahres zu erbringen.

Bearbeitungsgebühren:

- bei vorliegen eines SEPA-Lastschriftmandats
Einzug per Lastschrift am 20. Januar des Folgejahres -,- €
- ohne vorliegen eines SEPA-Lastschriftmandats
 - bei unaufgeforderter Überweisung bis 31.12. des Jahres -,- €
 - Erstellung einer Rechnung ab 01.01 des Folgejahres 5,00 €

2.2 Mahngebühren, je Mahnung 5,00 €

2.3 Alle Kosten und Gebühren, die durch falsche, verspätete oder unterlassene Mitteilung oder durch ungerechtfertigten Widerruf einer Lastschrift entstehen, hat der Verursacher dem Verein zu ersetzen.

3. Sonstige Regelungen

- 3.1 Eine nachträgliche Erstattung von Beiträgen oder Gebühren bei falscher, verspäteter oder unterlassener Mitteilung findet nicht statt.
- 3.2 Für Neumitglieder, bei Austritten und Wechsel zwischen aktiver/passiver Mitgliedschaft sind die Helferstunden nur anteilig zu leisten.
- 3.3 Über Ausnahmeregelungen beschließt der Vorstand.